

Satzung des 1. Pool- Billard- Team Lübeck e.V. von 1981

Inhalt

§ 1	Name	S. 2
§ 2	Zweck	S. 2
§ 3	Mitgliedschaft und Stimmrecht	S. 2
§ 4	Eintritt	S. 2 - 3
§ 5	Austritt	S. 3
§ 6	Ausschluss	S. 3
§ 7	Beiträge, Gebühren und Straf gelder	S. 3
§ 8	Geschäftsführung und Vertretung	S. 4
§ 9	Mitgliederversammlung	S. 4 - 5
§ 10	Vorstand	S. 5 - 6
§ 11	Jugendwart	S. 6
§ 12	Kassenprüfer	S. 6 - 7
§ 13	Spielbetrieb	S. 7
§ 14	Ehrenrat	S. 7
§ 15	Protokoll	S. 7
§ 16	Auflösung	S. 7
§ 17	Vereinsatzung	S. 8
§ 18	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	S. 8 - 9
§ 19	In Kraft treten	S. 10

§ 1 Name

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „1. Pool-Billard-Team Lübeck e.V. von 1981“. Der Sitz des Vereines ist Lübeck. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen sein. Der Verein soll nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Billard-Sportes als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen – gesellschaftlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportstätten, Anschaffung von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, sowie die sportliche Erziehung der Jugend. Er lehnt jede politische und konfessionelle Bindung ab.
- 2.3 Mittel des Vereines müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit ernannt.
- 3.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Eintritt

- 4.1 Aufnahmeerklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

- 4.2 Aufnahmege such e noch nicht Volljäh riger müssen von dem gesetz lichen Vertreter unterzeichnet sein. Dasselbe gilt für Austritte.
- 4.3 Für die noch nicht Volljäh rigen verpflichten sich die gesetz lichen Vertreter zur Zahlung des satzungsgemä ßen Beitrages.

§ 5 Austritt

- 5.1 Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich und spätestens bis zum Monatsletzten des Vormonats schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- 5.2 Die Kündigung muß eine gültige Unterschrift beinhalten und kann in Papierform, als auch im PDF Format per E-Mail übersandt werden.“

§ 6 Ausschluss

- 6.1 Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen:
wenn sie gegen die Vereinssatzung verstoßen;
wenn sie dem Ansehen des Vereins schaden;
wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- 6.2 Das Mitglied ist zur Vorstandssitzung zu laden und zu hören.
Bei Nichterscheinen ist ohne Anhören zu entscheiden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an das Schiedsgericht. Die Berufung ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.3 Ein Vereinsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
- ein entsprechender Antrag als Tagesordnungspunkt gestellt wurde,
 - mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Bei einem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine Berufung ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Straf gelder

- 7.1 Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist bis zum 10. eines Monats im Voraus zu erbringen.
- 7.2 Beiträge, Gebühren und Straf gelder sind in der Finanz,- & Beitragsordnung nachzulesen. Die Finanz,- & Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart, von denen zwei gemeinschaftlich vertreten.
- 8.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal pro Kalenderjahr stattfinden.
- 9.2 Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti Doping – Regelwerkes der World Anti Doping Agentur Agency (WADA – Code) mittels des Anti Doping Regelwerkes der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code) stehen oder auf Grund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist abweichend von den vorherigen Vorschriften der Vorstand des Vereines zuständig.
- 9.3 Entsprechend gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.
- 9.4 Der Vorstand entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen mit der vorgesehenen Mehrheit.
- 9.5 Die Änderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zur Kenntnis zu bringen.
- 9.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt;
 - b) mindestens 2/3 der Mitglieder, die das Stimmrecht nach § 3 Abs.3 besitzen müssen, schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben.
- 9.7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt 4 Wochen vor dem Termin an alle dem Verein bekannten Mitglieder und Ehrenmitgliedern. Dieses kann sowohl postalisch, als auch auf dem elektronischem Wege (Email) geschehen. Der § 9 Abs. 8 ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- 9.8 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen- soweit dies erforderlich ist;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Verschiedenes
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird eine Mehrheit bei Personalwahlen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereint. Dieses Wahlverfahren ist bei allen Wahlvorgängen innerhalb des Vereins anzuwenden. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.10 Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern;
 - b) vom Vorstand;
- 9.11 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Anträge, außer Anträge zur Satzungsänderung, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn ein Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern bestätigt wird, wird dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Satzungsänderungen dürfen auf der JHV niemals durch die Mitglieder per Abstimmung als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden, um diesen in die Tagesordnung mit aufzunehmen.
- 9.12 Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag.

§ 10 Vorstand

- 10.1 der geschäftsführende Vorstand wird aus folgenden Personen gebildet:
- a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in

- 10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) der Jugendwart/in
 - c) der 1. Beisitzer (Sportwart/in)
 - d) der 2. Beisitzer (Schiedsrichterobmann/frau)
- 10.3 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt – und zwar wechselweise:
- a) Der 1.Vorsitzende, Kassenwart, 2.Beisitzer (Schiedsrichterobmann/frau),
 - b) Der 2.Vorsitzende, Schrift-,Jugendwart und 1.Beisitzer (Sportwart)
- 10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von 2 Jahren aus seinem Amt aus, so findet eine Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer statt. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied in ein anderes Amt gewählt wird. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Liegt ein Vorschlag des Jugendausschusses nicht vor, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine geeignete Person wählen.
- 10.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.6 Der Vorstand kann Mitglieder vom Spielbetrieb ausschließen.
- 10.7 Den betroffenen Mitgliedern steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dieses ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 10.8 Der Vorstand gibt Ziele und Richtung der Vereinsarbeit jährlich bekannt.

§ 11 Jugendwart

- 11.1 Die Jugendlichen des Vereins (§3 Abs.3 Satz 2) wählen auf einer Versammlung der Vereinsjugend einen Jugendwart. Zusammen mit dem Jugendwart bildet dessen Stellvertreter die Vereinsjugendleitung. Die Versammlung der Jugendlichen des Vereins (Jugendausschuss) tritt mindestens einmal jährlich – mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zusammen.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Der 2. Kassenprüfer wird für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf des 1. Amtsjahres steigt der 2. Kassenprüfer zum 1. Kassenprüfer auf. Somit steht bei jeder Jahreshauptversammlung der 2. Kassenprüfer zur Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 12.2 Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Sie haben die Kassenführung einmal im Jahr zu prüfen und von dem Ergebnis dem Vorstand Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit vom Kassenwart Aufschluss über deren Amtsführung zu verlangen. Der Mitgliederversammlung haben sie jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Spielbetrieb

- 13.1 Im Mannschaftsspielbetrieb verpflichten sich alle als Stammspieler gemeldeten Mitglieder einem reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes. Sämtliche Gegenstände, die für den Spielbetrieb benötigt werden, sind durch die entsprechende Mannschaft zu stellen; ausgenommen hiervon sind lediglich die Spielstätte, Kugelsätze, sowie zwingend notwendige Vereinstrikots.
- 13.2 Im Einzelspielbetrieb ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, für ordnungsgemäße Spielkleidung zu sorgen. Weiterhin entzieht sich der Verein jeglicher Verantwortung für das hierfür benötigte Spielmaterial. Ausgenommen hiervon sind lediglich die zwingend notwendigen Vereinstrikots.

§ 14 Ehrenrat

- 14.1 Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorstandsmitglied, einem Ehrenmitglied und einem aktiven Mitglied. Der Ehrenrat wird auf 4 Jahre gewählt. Im Ehrenrat entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 15 Protokoll

- 15.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Jugendausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 15.2 Das Protokoll der Jahreshauptversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt wird.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 16.2 Der Antrag auf Auflösung kann nicht nach §9 Abs. 11 als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte etwaige Vermögen an den Landesverband der Johanniter Unfallhilfe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Vereinssatzung

- 17.1 Die Vereinsatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der sportliche Gedanken es erfordert. Dabei ist der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu heften.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 18.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- 18.2 Als Mitglied des Norddeutschen Billardverbandes, der Deutschen Billard Union, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Turn,- und Sportbundes Lübeck ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
- 18.3 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 18.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner auf seiner Homepage, übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 18.5 Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Titelgewinne seiner Mitglieder, wie z.B. Ehrungen durch Verbände und das Erringen von Titeln bei Wettkämpfen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins,- sowie Mannschaftszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins,- sowie Mannschaftszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- 18.6 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 18.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 18.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 In Kraft treten

- 19.1 Diese Satzung wurde am 02.07.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach §71 BGB, mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, 02. Juli 2017



Jörg Winterstein
1. Vorsitzende(r)